

nothwendig sei zur Gültigkeit einer Vollmacht, oder ob es genüge, wenn die Mehrzahl sich für eine Person erklärt. Kann durch Stimmenmehrheit eine gültige Vollmacht ausgestellt werden, so mag das Wort „sämmlichen“ wegfallen, sonst aber scheint es stehen bleiben zu müssen.

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich kenne die Verfassung des schönburg'schen Hauses nicht so genau, ich glaube aber annehmen zu dürfen, es genüge die Mehrheit zu Ausstellung einer Vollmacht. Es würde sonst schwerlich dasjenige Deputationsmitglied, welches dem schönburg'schen Hause angehört, sich für diesen unsern Antrag ausgesprochen haben.

v. Welck: Ich glaube, daß der Inconvenienz, welche der Herr Präsident erwähnte, wenn nämlich ein Mitglied des Hauses so weit und auf so lange verreiste, daß die Unterschrift nicht beizubringen sei, vorgebeugt werden kann, wenn die Herren unter sich Jemand eine Vollmacht geben, dann ist es unbedenklich, wenn „sämmlichen“ stehen bleibt. Dies würde für viele Fälle sicher sein.

Vizepräsident v. Friesen: Ich glaube, daß die Bemerkung des Herrn Bürgermeister Hübler, daß es die Regel sein müsse, die Unterschrift von sämmlichen Besitzern zu verlangen, eben gestattet, das Wort „sämmlichen“ wegzulassen. In der Regel wird allerdings die Vollmacht von sämmlichen unterschrieben sein, und wenn die Unterschriften der Vollmacht nicht mit dem Verzeichnisse der Besitzer der fraglichen Herrschaften übereinstimmen, welches das Gesamtministerium mitzuthellen pflegt, so wird die Einweisungscommission gewiß nach der Ursache der fehlenden Unterschrift fragen. Sind nun Hindernisse vorhanden, und können nicht sämmliche Unterschriften erlangt werden, so ist es besser, die Ausnahme durch den Wegfall dieses Wortes offen zu lassen, als daß der Platz in der Kammer leer bleibt. Deshalb hat die Deputation den Wegfall von „sämmlichen“ für unschädlich und unpräjudicial gehalten.

Bürgermeister Hübler: Ich kann dem Grunde des Herrn Vizepräsidenten kein entscheidendes Gewicht beilegen, in so fern es sich hier nicht um die Frage handelt, ob das Wort „sämmlichen“ in den vorliegenden Paragraphen der Landtagsordnung aufzunehmen sei. Es steht bereits darin und handelt sich jetzt darum, ob es in Wegfall gebracht werden müsse. Das bestreite ich, da die Rechtsregel unbedingt dafür spricht, daß sämmliche Mitbesitzer der schönburg'schen Receßherrschaften die Vollmacht zu erteilen haben.

Vizepräsident v. Friesen: Wenn Niemand über die Sache spricht, könnte ich zur Fragstellung übergehen. Der Zweck des Antragstellers wird erreicht, wenn zuvörderst über das Deputationsgutachten, und dann, wenn dieses abgelehnt würde, über den Gesetzentwurf abgestimmt wird.

Bürgermeister Gottschald: Ich habe keinen Antrag gestellt und nur meine Abstimmung motiviren zu müssen geglaubt; sie wird dahin erfolgen, daß ich mich gegen das Deputationsgutachten erkläre.

Vizepräsident v. Friesen: Ich frage: ob die Kammer dem Gutachten der Deputation beitrifft, daß in der 3. Zeile das Wort „sämmlichen“ ausfalle? — Wird gegen 12 Stimmen angenommen.

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich werde nun auf den zweiten Punkt übergehen.

b) Im darauf folgenden Abschnitte möchte statt der Worte: „daß er für die Person ——— angeessen sei“ kürzer und bündiger gesagt werden:

„daß er nach §. 64. der Verfassungsurkunde dazu geeignet sei,“

da dieser §. bereits alles hierauf Bezügliche enthält.

Vizepräsident v. Friesen: Die Deputation schlägt ferner vor, anstatt der Worte: „daß er für die Person ——— angeessen sei,“ zu substituiren: „daß er nach §. 64. der Verfassungsurkunde dazu geeignet sei.“ Nimmt die Kammer den Vorschlag an? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident Carlowitz: Die Deputation sagt ferner:

c) In Betracht, daß sich die schönburg'schen Receß- und Lehnsherrschaften nicht in der Hand eines einzigen Besitzers befinden, empfiehlt sich für den Eingang des vorletzten Abschnitts folgende Fassung:

„Will für die Herrschaft Wildenfels, die schönburg'schen Receß- oder Lehnsherrschaften, die Herrschaft Königsbrück oder die Herrschaft Reibersdorf statt des Besitzers ein nächster Nachfolger in die Kammer eintreten“ ic.

v. Polenz: Ich bitte um Erklärung, welcher Unterschied in den beiden Sätzen liegt. Ich kann den Unterschied zwischen dem Entwurfe und der Abänderung der geehrten Deputation nicht finden.

Referent Präsident v. Carlowitz: Der Satz im Entwurfe fing so an: „Will für den Besitzer.“ Dieser Singular ist auch auf die schönburg'schen Herrschaften zu beziehen; da es nun aber zu solchen mehrere Besitzer giebt, so mußte man sich für eine stylistische Abänderung entscheiden.

Vizepräsident v. Friesen: Die Worte des vorletzten Abschnittes lauten: „Will für den Besitzer der Herrschaft Wildenfels, der schönburg'schen Receß- oder Lehnsherrschaften, der Herrschaft Königsbrück oder der Herrschaft Reibersdorf ein nächster Nachfolger in die Kammer eintreten.“

Die Deputation schlägt folgende Fassung vor: „Will für die Herrschaft Wildenfels, die schönburg'schen Receß- oder Lehnsherrschaften, die Herrschaft Königsbrück oder die Herrschaft Reibersdorf statt des Besitzers ein nächster Nachfolger in die Kammer eintreten ic.“ und ich frage die Kammer: ob sie diese Veränderung annimmt? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Wird der §. mit der angenommenen Veränderung genehmigt? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz: Der Gesetzentwurf lautet ferner: